

Verhaltenskodex für Gutachterinnen und Gutachter

Programmevaluationen dienen den Studiengangsverantwortlichen aber auch der Hochschulleitung dazu, sich in regelmäßigen Abständen von externen Expertinnen und Experten („Critical Friends“) Feedback zum Curriculum einzuholen, um dieses ggf. weiter zu verbessern oder zu verändern. Die Fächer suchen sich die dafür geeigneten Gutachtenden selber aus, damit eine vertrauensvolle Atmosphäre gewährleistet ist. Diese Form des Peer Reviews ist damit ein unerlässliches Kernelement des Qualitätsmanagements der Universität Bremen.

Verschwiegenheitserklärung

Mir ist bewusst, dass ich im Rahmen der Programmevaluation von Studiengängen an der Universität Bremen unter Umständen mit personenbezogenen Daten in Kontakt komme. Daher halte ich mich an den Verfahrensgrundsatz der Vertraulichkeit und wahre das Datengeheimnis nach Art. 5 DSGVO¹.

Mir ist bekannt, dass

- sich meine Schweigepflicht auf alles erstreckt, was mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter anvertraut oder bekannt geworden ist.
- sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf schriftliche Mitteilungen bezieht.
- die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht.
- meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung meiner Gutachterinnen-/ Gutachtertätigkeit fortbesteht.

Angaben zum Gutachtenden:

Name, Vorname

Wohnhaft (PLZ/Ort)

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Erläuterung gelesen habe und das Datengeheimnis wahren werde.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Nach Art. 5 DSGVO ist es den bei der verantwortlichen Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren, sowie unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Unterlagen mit personenbezogenen Daten und personenbezogene Dateien sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Zum Schutz der Daten ist im Rahmen der übertragenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind sofort der Projekt- und Abteilungsleitung zu melden.

Es ist zudem untersagt, ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, die ihm Rahmen des Aufenthaltes anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, weiterzugeben. Über die Unternehmensangelegenheiten wie z.B. die Organisationsstruktur, Vertragsbedingungen, Umsatzdaten, Drittunternehmer u. a. ist Verschwiegenheit zu wahren. Alle Datenträger, Aufzeichnungen, Abschriften, Unterlagen oder Kopien dienstlicher Vorgänge, die zur Verfügung gestellt oder angefertigt wurden, sind vor dem Zugriff und der Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

Auf die Bestimmungen des § 17 UWG wird verwiesen.